



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Telefon (0222) 711 62-8000
 Telefax (0222) 713 78 76
 Telex 613221155 bmowv
 Internet minister@bmv.ada.at
 X400 C=AT;A=ADA;P=BMV;S=MINISTER
 DVR 0090204

Pr.Zl. 19050/5-4-95

XIX. GP-NR
 1660 IAB
 1995 -09- 11

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

DI Hofmann und Kollegen vom 14. Juli 1995, Zl. 1771/J-NR/1995

"Programmschöpfung durch Kabelfernsehbetreiber"

zu

1771 1J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wieviele Kabelgesellschaften bieten gegenwärtig in Österreich ihre Dienste an?"

Die genaue Anzahl der Kabelgesellschaften ist meinem Ressort nicht bekannt.

Zu Frage 2:

"Gibt es mit den österreichischen Kabelbetreibern Probleme, und wenn ja

- a. welcher Art sind diese Probleme?
- b. führten diese zu Verfahren?
- c. wie wurden in diesen Verfahren jeweils entschieden?"

Vereinzelt werden unerlaubterweise bewegte Bilder gesendet; andere Verstöße sind mir nicht bekannt.

Die Fernmeldebehörden sind angewiesen, bei beobachteten Verstößen zunächst eine Ermahnung auszusprechen; erst bei fortgesetztem Verhalten wird Anzeige erstattet und ein Strafverfahren durchgeführt; weitere Verstöße können bis zur Abschaltung einer Anlage führen. 1993 und 1994 mußte jeweils einmal eine Anlage außer Betrieb gesetzt werden, 1995 wurde ein Strafverfahren eingeleitet und eine Verwaltungsstrafe verhängt.

Zu Frage 3:

"Ist es den Kabelbetreibern erlaubt, selbstproduzierte Programme (bewegte Bilder) zu zeigen und wenn nein,

- a. warum nicht?
- b. auf Basis welcher Gesetze und Verordnungen ist die Einspeisung von selbstproduzierten Programmen (bewegten Bildern) untersagt?
- c. welche konkreten Gründe sind für ein solches Verbot maßgeblich?
- d. welche konkreten verwaltungsrechtlichen/strafrechtlichen Konsequenzen drohen jenen privaten Kabelbetreibern, die bewegte Bilder einspeisen?"

Den Kabelbetreibern ist es aufgrund der geltenden Rechtslage nicht erlaubt, selbst produzierte Programme zu zeigen.

Die gesetzliche Grundlage findet sich in der Rundfunkverordnung, BGBl. Nr. 333/1965 idgF. Jene privaten Kabelbetreiber, die bewegte Bilder einspeisen, verstoßen gegen das Fernmeldegesetz, da sie eine Fernmeldeanlage für einen anderen als den bewilligten Zweck verwenden. Der Strafraum dafür beträgt bis zu 30.000,-- (§ 43 FG).

Zu Frage 4:

"Ist es den Kabelbetreibern erlaubt, selbstproduzierte Werbeeinschaltungen zu senden und wenn nein,

- a. warum nicht?
- b. auf Basis welcher Gesetze und Verordnungen ist die Einspeisung von Werbung untersagt?
- c. welche konkreten Gründe sind für dieses Verbot maßgeblich?"

Ich verweise auf meine Ausführungen zu Frage 3.

Zu Frage 5:

"Ist daran gedacht, private Kabelbetreiber mit der "Aufspürung" von "Schwarzsehern" zu betrauen und wenn ja, auf welche Weise soll dies geschehen und wie stehen die Kabelbetreiber zu diesem Ansinnen?"

Welche Gegenleistung wird den Kabelbetreibern konkret für Ihre Dienste geboten?"

Der Nationalrat hat am 13. Juli 1995 eine Novelle zur Rundfunkverordnung beschlossen, der zu Folge Kabelfernsehbetreiber verpflichtet sind, die an ihre Antennenanlage angeschlossenen Kunden der Fernmeldebehörde zu melden. Die Novelle ist mit 1. September 1995 in Kraft getreten.

Wien, am 8. September 1995

Der Bundesminister

